

PROTOKOLL WORKSHOP II / THINK TANK II

Projektbezeichnung: EVTZ (Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit) Ein Instrument zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in Niederösterreich	Datum: 17.05.2006	Zeit: 13:00-16:30
WorkshopteilnehmerInnen: Bulla Jozef, MěÚ Malacky Dillinger Thomas, TU Wien Fried Doris, Weinviertelmanagement Hansy Herman, Weinviertelmanagement Haselsberger Beatrix, mecca environmental consulting Hosch Alena, Weinviertelmanagement Hutter Martin, Amt der NÖ Landesregierung Klima František, MěÚ Malacky Maier Johannes, Amt der Kärntner Landesregierung Nuwohradsky Herbert, Weinviertelmanagement Ondruš Miroslav, MěÚ Břeclav Oraze Hildegard, ÖIR Pailleron Francois-Edouard, Amt der NÖ Landesregierung Schaffer Hannes, mecca environmental consulting Sisokik Mechal, MěÚ Malacky Trinkl Ulrike, Ilz Groß Siegharts Triteos Meidlik Hajnalka, Regionaler Entwicklungsverband Industrieviertel Vissi Andras, Regionalentwicklungsagentur Westpanonien Wollansky Ilse, Amt der NÖ Landesregierung Zehetner Franz, TU Wien		
Tagesordnung Workshop I / Think Tank I: Vormittag 13:00 Begrüßung mit Kaffee 13:30 Aktueller Stand „Europäischer Verbund für die transnationale Zusammenarbeit – EVTZ“ (Präsentation siehe Beilage) Dr. Johannes Maier 13:45 Projektstand - Werkstattbericht (Präsentation siehe Beilage) Prof. Dr. Franz Zehetner, Dr. Hannes Schaffer, Dr. Thomas Dillinger 14:15 Diskussion im Plenum mit Impulsesstatements Thema: Fallbeispiel – Modellregion Weinviertel-Südmähren-Westslowakei 16:30 Ende der Veranstaltung		

Protokoll zur Diskussion im Plenum:**Vereinbarung gemäß Artikel 4 – KOM(2006)94 endgültig**

(Verordnungstext siehe Präsentation des Projektteams)

Es erscheint sinnvoll das BKA frühzeitig, wenn möglich schon bei der Erstellung der Vereinbarung einzubinden.

Präambel

Die Präambel ist für diese Vereinbarung nicht zwingend erforderlich. Sie ist aber für die Interpretation der gesamten Vereinbarung von wesentlicher Bedeutung. Es erscheint sinnvoll in der Präambel die Vorgeschichte/Historie der Euregio anzuführen. Dies ist für die Auslegung der gesamten Vereinbarung unproblematisch und könnte in weiterer Folge dem BKA (im Zuge des Genehmigungsverfahren) zeigen, dass es sich bei dieser grenzüberschreitenden Zusammenarbeit um etwas alt bewährtes handelt, jedoch in einem anderen juristischen Kleid.

Zielsetzungen und Aufgaben

Bei der Formulierung der Zielsetzungen eines EVTZ, ist darauf zu achten, dass die Vereinbarung genehmigt werden muss – keine Übertreibungen – Vorsicht bei der Kompetenzverteilung. Wenn man sich die Position als „Trendsetter“ sichert, könnte es jedoch durchaus sein, dass man von Seiten der Genehmigungsbehörde (BKA) eine gewisse Nachsicht erwarten könnte, insbesondere auch deswegen, da Österreich im Zuge der Ratspräsidentschaft maßgeblich an der Gestaltung der EVTZ-Verordnung mitgewirkt hat.

Die Festlegung der Zielsetzungen und Aufgaben – unbeschadet der Kompetenzverteilung in den betroffenen Staaten – könnte in einer zweistufigen Aufzählung erfolgen.

- a) Festlegung der Zielsetzungen bei denen zusammengearbeitet werden soll;
- b) Festlegung von konkreten Aufgabenbereichen

Man könnte sich überlegen das Instrument EVTZ zur Lösung eines spezifischen Problems einzusetzen, z.B. Fähre über die March. Oder man sieht den EVTZ als Plattform (Entscheidungsfindungsmechanismus) einer Region. Hier würde der Rahmen für eine gemeinsame Entwicklung festgelegt werden, und einzelne Probleme im Anlassfall sektionsorientiert umgesetzt werden.

Laufzeit eines EVTZ Variante 1: auf bestimmten Zeitraum begrenzt

Der Vorteil von Variante 1 ist, dass auf einen bestimmten Zeitraum budgetiert werden kann, sowie zeitlich begrenzte Verträge (Miet-, Personalverträge, etc.) abgeschlossen werden können, etc.

Laufzeit eines EVTZ Variante 2: unbestimmt;

Der Vorteil von Variante 2 ist, dass sich der EVTZ aufgrund der festgelegten Kündigungs- und Auflösungsmodalitäten jederzeit auflösen kann.

Mitgliedschaft

Bei der Mitgliedschaft sollte man sich überlegen, ob die Mitglieder tatsächlich in der Lage sind (Kompetenzen) die Zielsetzungen und Aufgaben zu erfüllen. Grundsätzlich muss man sich überlegen, ob es sich um einen offenen oder einen geschlossenen Mitgliederkreis handelt, sowie allfällige Aufnahmekriterien festlegen.

Exkurs: Vereine / EVTZ

Man kann einen eigenen Fußballverein und einen eigenen Volleyballverein gründen. Oder man gründet einen Verein, der sowohl Fußball als auch Volleyball spielt. Bei der zweiten Variante, werden sowohl die Mitglieder des einen als auch des anderen Vereines Mitglieder sein. Die gleiche Situation ergibt sich bei einem EVTZ, deswegen ist es wichtig, dass der Mitgliederkreis auf die Zielsetzungen und Aufgaben des EVTZ abgestimmt ist. Hier ist natürlich auch Vorsicht geboten, da der Mitgliederkreis bei einem zu großen Aufgabenfeld zu heterogen werden könnte. Beispielsweise ist dann ein Experte der Abfallwirtschaft auch bei Kulturfragen stimmberechtigt.

Satzung gemäß Artikel 5 – KOM(2006)94 endgültig

(Verordnungstext siehe Präsentation des Projektteams)

Im Zuge der Diskussion wurde bei den Inhalten der Satzung lediglich auf die Organe und ihre Aufgabenbereiche näher eingegangen. Alle weiteren Inhalte können erst diskutiert werden, wenn sämtliche Rahmenbedingungen wie Aufgaben und Zielsetzungen, sowie Mitgliederkreis, etc. festgelegt wurden. Die EU-VO KOM(2006)94 endgültig sieht derzeit eine Versammlung, sowie einen Direktor (Präsident, Vorsitzenden) als zwingende Organe vor. In der Satzung können noch weitere Organe festgelegt werden.

Versammlung

Die Zusammensetzung der Euregio Versammlung bedarf eines politischen Klärungsprozesses. Weiters ist zu klären, ob sich die Versammlung aus den Mitgliedern oder aus Delegierten der Mitglieder zusetzt. Ebenso ist basierend auf der Satzung eine Geschäftsordnung zu erstellen, in der unter anderem Beschlussfassungsverfahren, etc. zu regeln sind. Derzeit beruhen die Beschlüsse der Euregio Versammlung WE-SÜ-WE auf dem Konsenzprinzip, in Zukunft wird das nicht mehr möglich sein (Einstimmigkeitsprinzip)

Thema: Gewerbliche Tätigkeit in einem wettbewerbsorientierten Umfeld**Beispiel „grenzüberschreitender Golfplatz“**

Die Errichtung und/oder Betreuung eines neuen grenzüberschreitenden Golfplatzes ist mit einem EVTZ nicht möglich, da es sich um eine gewerbliche Tätigkeit in einem wettbewerbsorientierten Umfeld handelt. Was hingegen schon möglich ist, dass aus 7 bestehenden Golfplätzen, in unterschiedlichen Staaten eine Kooperationsplattform aufgebaut wird und diese gemeinsam vermarktet werden („7 Tage Golf – 7 Golfplätze“)

Mehrwert eines EVTZ

- Auftreten nach außen
- Rechtlich greifbares Konstrukt
- Ausbaufähig
- Starke Verwurzelung in der Region
- Gesprächsplattform
- Anwendung des Lead-Partner-Prinzips

Fördermittel

Ein EVTZ kann in allen Staaten der Mitglieder Fördermittel beantragen (Urzweck des EVTZ)